

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen;**

Der Kreistag Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung besteht bei Kreisrätinnen/ Kreisräten aus einem Sitzungsgeld. Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen sowie eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter erhalten zudem einen monatlichen Grundbetrag.
- (3) Die Tätigkeit der Kreisrätinnen und Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen des Kreistages, des Kreisausschusses, den weiteren Ausschüssen und Beiräten sowie Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachbeiräten und ähnlichen Gremien sowie der Kreistagsfraktionen.
- (4) Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten hierfür eine Entschädigung, wenn sie nachweislich an der Sitzung teilgenommen haben und das Gremium vom Kreistag gebildet worden ist.
- (5) Informationsfahrten gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.
- (6) Bestellte weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Landrats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800 €. Ab dem 3. Tag des Vertretungsfalles 40 % aus dem Grundgehalt B 6 des Landrats. Mit dem weiteren Stellvertreter des Landrats ist das Einvernehmen herzustellen.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Entschädigung für Kreisrätinnen und Kreisräte beträgt pro Sitzung 40 €. Das gleiche gilt für bis zu zehn Fraktionssitzungen im Jahr die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreistagsarbeit stehen.

Kreisrätinnen und Kreisräte die am elektronischen Kreistags-Ratsinformationssystem teilnehmen und Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 20 €

Für Besprechungen zur Vorbereitung der Sitzungen der Kreisgremien erhalten die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Entschädigung pro Sitzung von 40 €

- (2) Der erste Vorsitzende, der im Kreisausschuss vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhält einen monatlichen Grundbetrag von 75 €
- (3) Je nach Stärke der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten auch stellvertretende Vorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 40 €
  - Bis 10 Mitglieder für 1 Stellvertreterin/Stellvertreter
  - Bis 20 Mitglieder für 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter
  - Ab 21 Mitglieder für 3 Stellvertreterinnen/Stellvertreter
- (4) Zur Finanzierung der Fraktionsarbeit erhalten die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften eine jährlich Pauschalentschädigung pro Mitglied von 60 €
- (5) Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für beratende Mitglieder der genannten Gremien, einschließlich der beratenden Mitglieder im Ausschuss für Jugend und Familie. Ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes. Kreisrätinnen und Kreisräten, die den Landkreis in anderen Gremien vertreten, erhalten eine Entschädigung von 40 € pro Sitzung/Veranstaltung, wenn ihre Teilnahme vom Kreistag, Kreisausschuss oder Landrat bestimmt wurde und dafür von Dritten keine Entschädigung gewährt wird.

### § 3

#### Reisekosten

- (1) Bei Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreisrätinnen und Kreisräte und andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung, den Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn oder eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Bei Benutzung privater Fahrzeuge wird für jeden angefahrenen Kilometer der Hin- und Rückfahrtsstrecke ein Wegegeld in Höhe des staatlichen Wegegeldes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke gewährt.
- (2) Bei Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien wird ein nach Anfahrtszonen gestaffeltes Wegegeld für die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen gewährt.

Bis 20 km (Hin- und Rückfahrt)	6,- €
Bis 40 km (Hin- und Rückfahrt)	12,- €
Ab 41 km (Hin- und Rückfahrt)	18,- €

Diese Sätze werden auch bei anderen Sitzungsorten im Landkreis so angewandt.

- (3) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

## **§ 4**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter können vollen Ersatz für den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag erhalten. Auf die Vorlage von Bestätigungen der Arbeitgeber über Gehalts- und Lohnentgang wird verzichtet.
- (2) Selbständig Tätige können eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, erhalten. Der Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung zugrunde gelegt.
- (3) Kreistagsmitglieder, die durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten ein um 12 € erhöhtes Sitzungsgeld.
- (4) Dem Zeitaufwand wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinzugerechnet (Wegegeld).
- (5) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **07. Mai 2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürger und Kreisbürgerinnen vom **01. Februar 2006** außer Kraft.

Bad Tölz, den 05.06.2008

Josef Niedermaier, Landrat